



EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	Neustädter + SW 06.05.
Datum:	24.04.2020
SVV-BÜRO:	

Hennigsdorf, den 24.04.2020

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung

Über: BM

An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter

Zusätzlich: Presse (extern)

Betr.: AN/BV0022/2020/07, Fraktion CDU / Fraktion B90/Die Grünen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben benanntem Änderungsantrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Die im Änderungsantrag vorgeschlagene Verbreiterung der Gesamtfahrbahn von 7,50 m auf 8,00 m mit einer zwischen den Schutzstreifen verbleibenden „Restfahrbahn“ von 5,00 m entspricht der zwischenzeitlich auch von der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises favorisierten Straßenbreite, wenn auf Straßen mit Schutzstreifen auch Busse geführt werden.
2. Vorgenannte „Restfahrbahn“ reicht entsprechend den Anforderungen der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) aus, um den Begegnungsfall PKW/PKW (erforderliche Straßenbreite 4,75 m, bzw. 4,10 m bei eingeschränktem Bewegungsspielraum) auch ohne ein Überfahren der Schutzstreifen zu gewährleisten:
Unter Berücksichtigung des LKW/BUS-Anteils von lediglich 1 % in der Spitzenstunde wird somit für den am häufigsten zu erwartenden Begegnungsfall PKW-PKW ein uneingeschränktes Begegnen ermöglicht. Ein regelmäßiges Überfahren der Schutzstreifen oder „Warten“ hinter einem Radfahrenden, wie teilweise in der Diskussion befürchtet, kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden. Ebenfalls möglich – allerdings nur mit reduzierter Geschwindigkeit – ist die Begegnung von PKW und LKW/BUS. Hier kann aber bei entsprechender Verkehrslage auch auf den Schutzstreifen ausgewichen werden.
3. Nach aktueller Rücksprache mit der Straßenverkehrsbehörde kann abweichend von den 2018 getroffenen Aussagen auch bei einer Gesamtfahrbahnbreite von 8,00 m „Gehweg / Radfahrer frei“ angeordnet werden, wenn für diese Radverkehrsanlagen alle Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.
4. Zu den Vor- und Nachteilen wird auf Punkt B.2 der Hausmitteilung der Verwaltung vom 24.02.2020 (Allgemeine Hinweise und Anforderungen zur Führung von Radfahrenden und zu Fuß Gehenden im Straßenraum) verwiesen.
5. Im Vergleich zum vorliegenden Vorschlag der Verwaltung bedingt die vorliegende Variante eine zusätzliche Versiegelung von 685 qm. Dafür können aber nach derzeitigem Kenntnisstand Flächen im Eigentum der Stadt Hennigsdorf bereitgestellt werden.
6. Der Vorschlag bedingt zusätzliche Baukosten in Höhe von ca. 75.000 €.

Die Variante bietet sowohl sichere Fahrmöglichkeiten für schnelle und sichere Radfahrende als auch für unsichere und langsame Radfahrende. Gleichzeitig werden weitere Ziele (Straßenraumgestaltung, Verbesserung der Querbarkeit der Fontanestraße für zu Fuß Gehende) weiter berücksichtigt

Mit freundlichen Grüßen



D. Stenger
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung